

BStGer BH.2015.3 vom 30. April 2015

Bundesstrafgericht, 2015-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BH.2015.3

FR: TPF BH.2015.3 du 30 avril 2015

IT: TPF BH.2015.3 del 30 aprile 2015

Regeste

Haftverlängerung bzw. Entlassung aus der Untersuchungshaft (Art. 226 Abs. 5/Art. 228 i.V.m. Art. 222 StPO).

Erwägungen

E. 1

Die Voraussetzungen für ein Eintreten auf die Beschwerde (Haft des Beschwerdeführers, Zuständigkeit, rechtlich geschütztes Interesse vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2014.2 vom 29. April 2014, E. 1) liegen vor und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die auch frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt in prozessualer Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil sich seines Erachtens die Vorinstanz mit den Argumenten in seiner Eingabe vom 19. März 2015 nicht genügend auseinandergesetzt habe (act. 1, insbesondere S. 10).

E. 2.2

Gemäss Art. 80 Abs. 2 StPO sind Entscheide zu begründen. Die Begründungspflicht ist ein wesentlicher Anspruch aus dem Recht auf rechtliches Gehör und damit auf ein faires Verfahren. Dem Betroffenen soll namentlich der Nachvollzug der gerichtlichen Schlussfolgerungen und gegebenenfalls die sachgerechte Anfechtung des Entscheids ermöglicht werden. In der Begründung müssen deshalb wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörden haben leiten lassen (BRÜSCHWEILER, in Kommentar StPO, Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], 2. Aufl., Zürich 2014, Art. 80 N. 2). Dabei kann sich die Begründung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 133 I 270 E. 3.1).

E. 2.3

Der Vorwurf ist schon insofern nicht berechtigt, als die Vorinstanz nicht verpflichtet war, auf jedes Argument sowohl des Haftantrags wie auch des Beschwerdeführers einzugehen. Massgeblich ist vielmehr, ob die Prüfung von

- 4 -

Akten und Vorbringen für die Vorinstanz genügende Grundlage sein konnte, die haftrelevanten Fragen zu beurteilen und sich dies aus der Begründung ergibt. Damit verknüpft ist die Frage, ob die Begründung inhaltlich zu überzeugen vermag, und betrifft damit zugleich die materielle Überprüfung des Entscheids. Wie nachfolgend dargelegt wird, ist dies der Fall, weshalb sich die Rügen betreffend Gehörsverletzungen als unbegründet erweisen. Im Übrigen zeigt die ausführliche und ins Detail gehende Argumentation des

Be- schwerdeführers, dass diesem die sachgerechte Anfechtung des Entscheids im Beschwerdeverfahren ohne weiteres möglich war.

E. 3

Nach Art. 221 Abs. 1 StPO ist Untersuchungshaft nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdäch- tig ist und zusätzlich einer der Haftgründe Fluchtgefahr (lit. a), Kollusionsge- fahr (lit. b) oder Wiederholungsgefahr (lit. c) vorliegt. Haft ist auch zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen (Art. 221 Abs. 2 StPO). Wie andere Zwangsmassnahmen auch, hat die Untersuchungshaft dem Ver- hältnismässigkeitsprinzip zu genügen (Art. 197 Abs. 1 lit c und d StPO). Demnach ordnet das zuständige Gericht gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Zudem darf die Untersuchungshaft nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen eines dringenden Tatver- dachts (act. 1 S. 3–12). Der ursprüngliche Tatverdacht auf Vorbereitung ei- nes terroristischen Anschlags bestehe nicht weiter und es gehe nur mehr um Unterstützung einer kriminellen Organisation. Dafür werde aber seitens der Beschwerdegegnerin kein ausreichend konkreter und dringender Tatver- dacht dargetan. Ferner fehle es am besonderen Haftgrund der Kollusions- gefahr, weil die Beweise bereits erhoben seien (act. 1 S. 12 f.). Ebenfalls sei Fluchtgefahr nicht mehr anzunehmen (act. 1 S. 13 f.). Schliesslich sei die Haft in Anbetracht der Zeitdauer und der ungenügenden Beschleunigung auch nicht mehr verhältnismässig (act. 1 S. 14 f.).

E. 4.1

Ein dringender Tatverdacht liegt dann vor, wenn nach dem gegenwärtigen Stand der Untersuchung aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine hohe Wahr- scheinlichkeit für ein bestimmtes strafbares Verhalten des Beschuldigten be- steht und keine Umstände ersichtlich sind, aus denen zum Zeitpunkt der An-

- 5 -

ordnung der Untersuchungshaft bzw. deren Verlängerung geschlossen wer- den kann, dass eine Überführung und Verurteilung scheitern werde. Die Be- weislage und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung muss bezogen auf das jeweilige Verfahrensstadium beurteilt werden. Die Verdachtsslage hat sich mit zunehmender Verfahrensdauer grundsätzlich zu konkretisieren und zu verstärken. Die Beschwerdekammer hat im Gegensatz zum erkennenden Strafrichter bei der Überprüfung des Tatverdachts allerdings keine erschöp- fende Abwägung der in Betracht fallenden Tat- und Rechtsfragen vorzuneh- men (siehe BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126 f. m. w. H.; Urteil des Bundesge- richts 1B_98/2014 vom 31. März 2014, E. 3.1.1). Wenn wie im vorliegenden Fall die Strafuntersuchung weit fortgeschritten ist, so ist zwar einerseits zu berücksichtigen, dass für fortdauernde Haft dem fortgeschrittenen Verfah- rensstand auch ein entsprechend konkretisierter und beweismässig in er- heblichem Masse verdichteter Tatverdacht gegenüber stehen muss. Ande- rerseits muss sich die Beschwerdeinstanz wegen der geringeren Prüfungs- tiefe und -dichte des Beschwerdeverfahrens im Vergleich zum sachrichterli- chen Endentscheid eine gewisse Zurückhaltung auferlegen, ansonsten sie Gefahr läuft, dem Sachrichter für die abschliessende Beweiswürdigung vor- zugreifen.

E. 4.2

Mit Bezug auf den dringenden Tatverdacht bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst und im Wesentlichen Folgendes vor: Nachdem auch gemäss der Beschwerdegegnerin der ursprüngliche Tatverdacht auf Vorbereitung eines terroristischen Anschlages nicht mehr bestehe, stehe nur mehr der Vorwurf der Unterstützung einer kriminellen Organisation im Raum. Dabei gebe es relevante Vorwürfe, die tatbestandsmässig wären, sofern sie sich bestätigen liessen, und andere, die selbst wenn bewiesen, den Tatbestand des Art. 260ter StGB nicht zu erfüllen vermöchten. So sei das, was als Ermunterung von C. zum Kämpfen interpretiert werde, nur inhaltsloses Gefasel. Bezüglich der Empfehlungen an "Brüder" im Irak, könne daraus ebenfalls keine Unterstützungshandlung abgeleitet werden. Es sei unklar, um welche Art von Empfehlung es sich handle und an wen sie sich richten würde. Haltlos sei weiter der Vorwurf, der Beschwerdeführer habe versucht, in der Schweiz eine IS-Terrorzelle zu gründen. Die betreffenden Belegstellen möchten für einen anderen Beschuldigten relevant sein, nicht aber für den Beschwerdeführer. Wenn sodann davon die Rede sei, der Beschwerdeführer habe Geldüberweisungen von den Vereinigten Arabischen Emiraten oder Saudi-Arabien nach Syrien organisiert, so seien das blosses Behauptungen. Es gebe keine Hinweise aus den sichergestellten Bankunterlagen und auch die Benutzung des Hawala-Überweisungssystems hätte Spuren im Geldverkehr über eine Bank/Tranksaktionsfirma hinterlassen müssen. Auch der Vorwurf der Schleuserhilfe für IS-Mitglieder sei unbegründet. Konkret stünde

- 6 -

höchstens ein Mitwirken bei der Immigration eines Freundes im Raum, der Bezug von C. zum IS sei ebenfalls diffus. Schliesslich sei insbesondere verdachtsmindernd, dass man vielfach nicht wisse, mit wem der Beschwerdeführer kommuniziert habe, seien doch etwa über das Facebook-Konto (nachfolgend "FB-Konto") von D. auch mit anderen Personen Chats ausgetauscht worden. Blosses Chatten mit IS-Mitgliedern stelle im Übrigen keine Unterstützungshandlung dar. Überhaupt seien viele Aussagen offensichtlich nicht ernst gemeint. In der geäusserten Gesinnung bzw. Sympathie könne jedenfalls keine Unterstützungshandlung gesehen werden (act. 1, S. 7–11).

E. 4.3

Die Straftat der kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter Ziff. 1 StGB hat zwei Varianten: Gemäss Ziff. 1 Abs. 1 ist strafbar, wer sich an einer solchen Organisation "beteiligt". Ziff. 1 Abs. 2 stellt die "Unterstützung" unter Strafe. Nach der Praxis sind als Beteiligte im Sinne von Art. 260ter Ziff. 1 Abs. 1 StGB alle Personen anzusehen, welche funktionell in die kriminelle Organisation eingegliedert sind und im Hinblick auf deren verbrecherische Zweckverfolgung Aktivitäten entfalten. Diese Aktivitäten brauchen (für sich allein) nicht notwendigerweise illegale bzw. konkrete Straftaten zu sein. Es genügen auch logistische Vorkehren, die dem Organisationszweck unmittelbar dienen (wie Auskundschaften, Planen oder Bereitstellen der operativen Mittel, insbesondere Beschaffen von Fahrzeugen, Waffen, Kommunikationsmitteln oder Finanzdienstleistungen usw.). Die Beteiligung setzt keine massgebliche Funktion innerhalb der Organisation voraus. Sie kann informeller Natur sein oder auch geheim gehalten werden (Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2013.39 vom 2. Mai 2014 und Berichtigung vom 22. Juli 2014, E. 1.2.3).

E. 4.4

Vorliegend ist davon auszugehen, dass es sich beim IS um eine kriminelle Organisation im Sinne auch von Art. 260ter StGB handelt. Der IS versteht sich selbst als Bewegung dschihadistisch-salafistischer Prägung mit dem Ziel, mit allen Mitteln zuerst auf dem Gebiete von Irak und Syrien und später unter Einbezug des Territoriums weiterer arabischer Staaten ein dschihadistisch-salafistisches Staatsgebilde (Kalifat) zu errichten (siehe "Rapport d'analyse structurelle sur l'Etat islamique en Irak et au Sham" des Bundesamtes für Polizei vom Januar 2015 [Pag. 10-01-296 bis 370], S. 17–23, nachfolgend "IS-Rapport BAP"). Dabei hat der IS bereits erhebliche Geländeteile in diesen beiden Ländern gewaltsam unter seine Kontrolle gebracht. Der IS wendet offene militärische und verdeckte terroristische Methoden an (Anschläge, siehe IS-Rapport BAP, S. 37 ff.). Er begeht in grosser Zahl Kriegsverbrechen (Ermordung von Andersgläubigen, Gefangenen und Geiseln, IS-Rapport BAP, S. 40 ff.). Seine Organisation ist teilweise geheim. Dies gilt vor

- 7 -

allem für das Personal, insbesondere für die in noch nicht eroberten Gebieten agierenden Mitglieder. Der IS, früher auch unter anderer Bezeichnung wie ISIS etc. (IS-Rapport BAP, S. 11 f.), operiert seit 2006 zuerst im Irak, seit 2011 auch im vom Bürgerkrieg zerrissenen Syrien. Der IS ist hierarchisch geführt, territorial organisiert und verfügt über ausgebaute militärische, nachrichtendienstliche, "theologische" und juristische Organisationselemente (IS-Rapport BAP, S. 23–32). Der IS basiert bei seiner Rekrutierung ausländischer Kämpfer stark auf dem Internet, insbesondere auf die sozialen Medien (wie eben Facebook), welche zur Propaganda und Kommunikation verwendet werden.

E. 4.5

Die Beschwerdegegnerin fokussiert in ihrem Haftantrag (Ziff. 4) auf die Tatbestandsvariante "Unterstützung" der kriminellen Organisation, welche auch die Vorinstanz in ihrem Entscheid aufnimmt. Eine Durchsicht der Ausführungen unter Ziff. 3 des Haftantrags, der zwar die Gesinnung des Beschwerdeführers beschreibt und diese durch Aktenzitate zu belegen versucht, macht indessen deutlich, dass die Variante "Beteiligung" bei der Beurteilung eines dringenden Tatverdachts auf kriminelle Organisation keineswegs ausgeschlossen erscheint. Das gilt auch für einzelne Elemente der unter Ziff. 5 des Haftantrags abgehandelten Unterstützungshandlungen.

E. 4.6

Massgeblich für die Beurteilung des dringenden Tatverdachts für den Tatbestand der kriminellen Organisation sind die Ergebnisse der Auswertung verschiedener FB-Konten sowie der Skype-Telefonie, welche sich insbesondere aus dem letzten Zwischenbericht der Bundeskriminalpolizei (nachfolgend "BKP") vom 27. Februar 2015 (Pag. 10-01-371 bis 0540) ergeben. Soweit nachfolgend auf Ziffern oder die Paginierung verwiesen wird, bezieht sich der Verweis auf diesen Bericht. Bei Verweisen auf andere BKP-Berichte wird dies explizit erwähnt.

E. 4.6.1

Mit Fug zeigt die Beschwerdegegnerin in einem ersten Schritt auf, dass es sich beim wichtigen und mehrfachen Kontaktpartner des Beschwerdeführers, bei D. (auch E. oder F. genannt) um ein IS-Mitglied mit Kaderfunktion handelt. Dafür gibt es ausreichende und konkrete Hinweise, wie z.B. der Umstand, dass er auch Leute hinauswerfen kann (Ziff. 3.1.27), Sitzungen organisiert und sich um Unterstützung von Märtyrern verwendet, dabei

an den "Finanzminister verweist (Pag. 10-01-406 f.), einen Tötungsauftrag erteilt (Ziff. 3.1.8.6), sich Treueeide schwören lässt (Ziff. 3.1.8.7), als "Abteilungsleiter" nach Z. (Syrien) versetzt wird (Pag. 10-01-0491), sich bemüht, gefangene Mitglieder wieder freizukaufen (Ziff. 3.1.2.9, 3.1.3.5), auch über finanzielle Mittel verfügt (Pag. 10-01-409), sich um die finanzielle Unterstützung verwundeter Kämpfer und von Witwen kümmert (Ziff. 3.1.8.2),

- 8 -

die Einreise von Kämpfern aus der Türkei nach Syrien organisiert (Ziff. 3.1.3.6), etc. Das von D. genutzte FB-Konto wurde in seiner Abwesenheit durch Personen benutzt, welche im Zusammenhang mit diesem FB-Konto von "wir sind die Leitung" sprechen (Ziff. 3.1.8.8, 3.1.9.1). Bei D. handelt es sich dabei um einen Kämpfer des IS, der im August 2013 in Syrien in der Nähe von Y. (Syrien) (Ziff. 3.1.2.4) und ab Oktober 2013 in X. (Syrien) agierte (Ziff. 3.1.5.1). D. war für einen Frontabschnitt zuständig (BKP-Bericht 28.11.2014, Pag. 10-01-177). Der dringende Tatverdacht, bei D. handle es sich um ein IS-Mitglied mit Führungskompetenzen, ist somit erstellt.

E. 4.6.2

Der Beschwerdeführer hat immer wieder und intensiv über Facebook, aber auch über Skype sich mit D. über den Kampf des IS ausgetauscht (z.B. Ziff. 3.3.1.2, 3.3.1.3, 3.3.6.1). Nebst vielem anderem wie dem beabsichtigten Schleusen von IS-Mitgliedern ins Ausland umfasst der Kontakt aber auch die erklärte Absicht des Beschwerdeführers, in der Schweiz eine "Fili-ale" (Zelle) des IS aufzubauen (BKP-Bericht 28.11.2014, Pag. 10-01-190 f.), um von hier aus "gute Arbeit" zu machen. Dabei ist "gute Arbeit" mit terroristischen Aktivitäten gleichzusetzen. Das macht weiter ein Skype-Protokoll vom 20. Februar 2014 deutlich, wo es darum geht, dass D. dem (vorsichtigen) Beschwerdeführer einen (noch nicht identifizierten) "Mitarbeiter" mit guten Kenntnissen für Bomben zu vermitteln versucht (Pag. 13-01-014). Die verwendeten Deckbegriffe in diesem Skypekontakt, aber auch in vielen anderen Gesprächen/Chats, sind zur Genüge insoweit geklärt, dass die Aussagen des Beschwerdeführers dazu unglaubwürdig sind (z.B. zu den Begriffen "Gemeinschaft", "Jungs").

E. 4.6.3

Dass der Beschwerdeführer sich mit der terroristischen Tätigkeit des IS vollumfänglich identifiziert und sich als dessen Mitglied versteht, wird aus einer Vielzahl seiner Äusserungen deutlich. Er selbst bezeichnet sich als IS-Kämpfer ("G.", Ziff. 3.2.1.4), gibt an 2006/2007 für den IS gekämpft zu haben, rühmt sich einer Aktion (erfolgreicher Angriff auf Checkpoint in W. [Irak], Pag. 10-01-196 f.), erzählt von weiteren Kampfhandlungen, an denen er teilnahm (Ziff. 3.2.3.7). Der Beschwerdeführer hatte dabei in W. eine hervorgehobene Position und man konnte ihn anders als andere IS-Kämpfer nicht für einen Einsatz in V. (Irak) freigeben (Ziff. 3.2.3.18). Nach Äusserungen des Beschwerdeführers war er ein beliebter und angesehener Kämpfer. Als er dann verwundet wurde, sollen ihn 300 Personen besucht haben (Pag. 10-01-0437). Er will vor allem in Sachen Selbstmordanschläge gearbeitet haben (Ziff. 3.2.11.1). Liest man die zitierten Passagen, so entsteht vorerst der dringende Tatverdacht, dass sich der Beschwerdeführer während

- 9 -

seiner Zeit im Irak sehr wohl funktionell in die kriminelle Organisation eingegliedert und an deren Aktivitäten teilgenommen hat, mithin an dieser "beteiligt" im Sinne von Art. 260ter Ziff. 1 Abs. 1 StGB gewesen ist. Der Umstand, dass er zum Auskurieren seiner Kampfverletzungen in die Schweiz ausgeschleust wurde, beendet diese Beteiligung am IS nicht. Im Gegenteil zeigt sein ganzes Verhalten, dass er sich nach wie vor dieser Organisation zugehörig fühlt und von seinen Gesprächspartnern auch weiterhin als deren Mitglied angesehen wird. Er vermisst seine "Arbeit" (Ziff. 3.2.3.12, 3.2.4.3), möchte nach der Operation zurückkehren (Pag. 10-01-484) und weiter kämpfen, sobald er gehen kann (Ziff. 3.2.13.4), hat Sehnsucht nach der IS-Gemeinschaft (Ziff. 3.2.13.5). Der Beschwerdeführer identifiziert sich weiterhin mit dem IS und versucht, ihn von hier aus zu unterstützen (siehe nachstehende Erwägung 4.6.4). Er wünscht sich die Enthauptung einer (nicht identifizierten) Person in den USA (Ziff. 3.2.3.1), meint die Mitglieder gemässiger islamistischer Gruppen seien nur zum Enthaupten ("ab der Kehle und danach den Kopf auf seine schmutzige Leiche stellen"; BKP-Bericht 28.11.2014, Pag. 10-01-0193) und zeigt eine wahre Gier nach besonders brutalen Filmen des IS (BKP-Bericht 28.11.2014, Pag. 10-01-195). Damit ist jedenfalls ein dringender Tatverdacht für Beteiligung an einer kriminellen Organisation auch nach seiner Einreise in die Schweiz erstellt.

E. 4.6.4

Doch auch für Unterstützungshandlungen zugunsten des IS finden sich ausreichend Anhaltspunkte, um einen dringenden Tatverdacht zu bejahen. So bietet der Beschwerdeführer mehrfach seine Unterstützung an und wirkt mit bei der Organisation der Schleusung von IS-Personen (z.B. die mutmasslichen IS-Leute H. und I.; Ziff. 3.2.10.2, 3.2.10.3). Beim Einschleusen von C. bürgt er für die Kosten (act. 3.3.3.7) und soll nach Aussagen von B. für dessen Schleusung verantwortlich sein (BKP-Bericht 28.11.2014, Pag. 10-01-165). Mit D. spricht er ab, dass B. zwei Tunesier – potentielle Selbstmordattentäter – nach Syrien schleust und ist beim Organisieren beteiligt (Ziff. 3.2.13.6). Er berät, wie man ein IS-Mitglied nach Europa schleusen könne (Ziff. 3.3.6.2). Auch bloss organisatorische Bemühungen übers Internet stellen Teil des Schleusungsvorgangs dar und sind als solche Teil der Unterstützungshandlungen für die kriminelle Organisation. Aufgrund der bislang bekannt gewordenen Ergebnisse noch wenig konkretisiert sind seine Bemühungen, beim Geldtransfer für die kriminelle Organisation behilflich zu sein. D. erteilt ihm zwar einen entsprechenden Auftrag für die Übernahme von Geld aus Saudi-Arabien und den Emiraten (Ziff. 3.2.10.6), der Beschwerdeführer erklärt, dass er mangels Aufenthaltsrecht in der Schweiz das nicht selbst ausführen könne, jedoch einen Vertrauensmann habe. B. soll einverstanden sein und der Beschwerdeführer erteilt den entsprechenden Auftrag (Ziff. 3.2.10.6). Wie es dann weiter ging, ist allerdings offen. Den Hawaladar

- 10 -

(Händler im Hawala-Finanzsystem) hatte B. am 21. Oktober 2012 noch nicht erreicht (Ziff. 3.2.12.1). Immerhin steht damit fest, dass für solche Transaktionen das "Hawala-Geldüberweisungssystem" verwendet wird, das im offiziellen Bankverkehr oder Verkehr über Geldtransfergesellschaften keine Spuren hinterlässt (siehe dazu die Darstellung bei Wikipedia). Jedenfalls ist die Argumentation der Verteidigung, diesbezügliche Verdachtsmomente bestünden nicht, weil sich keine Spuren in den sichergestellten Bankunterlagen fänden, nicht zwingend. Schliesslich ist entgegen der Verteidigung auch der ursprüngliche Tatverdacht, wonach der Beschwerdeführer mit C.

und evtl. weiteren (nicht identifizierten) Personen (siehe obige Erwägung 4.6.2) in der Schweiz eine Zelle für terroristische Aktivitäten ausserhalb des arabischen Raumes bilden wollte, keineswegs beseitigt. Der Tatverdacht hat sich indes- sen bislang nicht weiter konkretisiert und verdichtet.

E. 4.6.5

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein dringender Tatver- dacht hinsichtlich Beteiligung bzw. Unterstützung einer kriminellen Organi- sation vorliegt. Der allgemeine Haftgrund ist damit gegeben.

E. 5.1

Kollusionsgefahr besteht, wenn bestimmte Umstände befürchten lassen, der Beschuldigte beseitige Spuren der strafbaren Handlung oder verleite Zeugen oder Mitbeschuldigte zu Falschaussagen. Dabei genügt nach der Rechtspre- chung die theoretische Möglichkeit nicht, dass der Beschuldigte in Freiheit kolludieren könnte, um die Fortsetzung der Haft unter diesem Titel zu recht- fertigen. Vielmehr müssen konkrete Indizien für eine solche Gefahr sprechen (Urteil des Bundesgerichts 1B_52/2014 vom 21. Februar 2014, E. 2.1; BGE 123 I 31 E. 3c; 117 Ia 257 E. 4b und c).

Diese Gefahr muss konkret sein und durch präzise Tatsachen untermauert werden (Urteil des Bundesgerichts 1S.3/2005 vom 7. Februar 2005, E. 3.3.1; HUG, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar StPO, 2. Aufl., Zü- rich 2014, N. 19 ff. zu Art. 221). Kollusionsgefahr muss in objektiver Hinsicht (Kollusionsmöglichkeit) wie in subjektiver Hinsicht (Kollusionsbereitschaft) erfüllt sein. Kollusionsmöglichkeit besteht im Regelfall so lange, als die Be- hörde die Beweise noch nicht erhoben bzw. gesichert hat. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beein- flussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der unter- suchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (BGE 137 IV 122 E. 4.2). Kollusionsgefahr setzt sodann voraus, dass kon- krete Indizien für eine verdunkelnde Handlung des Beschuldigten sprechen

- 11 -

(Kollusionswahrscheinlichkeit), entsprechend setzt Art. 221 Abs. 1 StPO vo- raus, dass diese "ernsthaft zu befürchten ist".

E. 5.2

Die Vorinstanz ist hinsichtlich der Kollusionsgefahr der Beschwerdegegnerin gefolgt mit der Begründung, trotz gesicherter Beweise (FB-Konten, Skype, Ergebnisse von Telefonkontrollen [nachfolgend "TK"]) seien im vorliegenden Fall Absprachen möglich, was besonders ins Gewicht falle, weil der Sach- verhalt wesentlich auf den aufgezeichneten Gesprächen gründe. Der Be- schwerdeführer lässt erneut einwenden, dass die Beweise gesichert seien und eine Kollusionsbereitschaft nur mehr theoretisch bestehe.

E. 5.3

Eine Kollusionsmöglichkeit ist vorliegend namentlich deshalb anzunehmen, weil noch nicht sämtliche FB-Einträge übersetzt und ausgewertet sind. Sie konnten somit dem Beschwerdeführer und den Mitbeschuldigten noch nicht vorgehalten werden. So sind bezüglich der noch nicht ausgewerteten Be- weise Absprachen insbesondere auch zur

Interpretation der Aussagen bzw. der Nutzung mutmasslicher Tarnbegriffe möglich. Auch wenn der Beschwerdeführer selbst sich meist auf sein Aussageverweigerungsrecht beruft und sein sonstiges Aussageverhalten im Wesentlichen aus wenig glaubwürdigen Ausflüchten besteht, so könnten solche Absprachen die weiteren Ermittlungen und eine (in der Sache zutreffende) Beweisführung beeinträchtigen. Eine Kollusionsbereitschaft ist beim Beschwerdeführer und seinem bekannten und noch nicht identifizierten islamistischen Umfeld ohne Weiteres anzunehmen. Das zeigt sich schon im sich aus der TK ergebenden gezielten konspirativen Verhalten (Ziff. 3.3.7.3). Der Beschwerdeführer hat ein grosses persönliches und strafprozessuales Interesse daran, auf Beweismittel zu seinen Gunsten einzuwirken. Auf freiem Fuss wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Absprachen zwischen den Beschuldigten, u. a. auch mit Dritten, bezüglich vieler Äusserungen auf Facebook und Skype zu rechnen. Eine Kollusionsgefahr ist deshalb noch immer anzunehmen.

E. 6

Die Vorinstanz hat unter Hinweis auf ihren früheren Haftverlängerungsentcheid vom 15. Dezember 2015 Fluchtgefahr bejaht. Die Situation habe sich nicht wesentlich verändert. Der Beschwerdeführer könne in Anbetracht des Wesens der kriminellen Organisation kaum mit einer milden Strafe rechnen. Der Beschwerdeführer wendet dagegen erneut ein, er befinde sich nunmehr bereits über ein Jahr in Haft, habe damit bereits einen beträchtlichen Teil der möglichen Sanktion verbüsst. Zudem sei er auf einen Rollstuhl angewiesen, was seine Flucht erschwere.

- 12 -

E. 6.1

Beim Haftgrund der Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO geht es um die Sicherung der Anwesenheit der beschuldigten Person im Verfahren und der Sicherung eines allfälligen unbedingten Strafvollzugs. Nach der Rechtsprechung braucht es für die Annahme von Fluchtgefahr eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich die beschuldigte Person, wenn sie in Freiheit wäre, dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde. Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe bestehen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden, genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen. Miteinzubeziehen sind die familiären Bindungen, die berufliche und finanzielle Situation und die Kontakte zum Ausland (vgl. zuletzt u. a. das Urteil des Bundesgerichts 1B_88/2014 vom 2. April 2014, E. 4.1 m.w.H.).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer vermag nicht aufzuzeigen, dass sich die Wahrscheinlichkeit einer Flucht im Vergleich zu den früheren Verfahren entscheidend verringert hat (zu diesem Massstab Urteil des Bundesgerichts 1B_353/2013 vom 4. November 2013, E. 4.2). Der Beschwerdeführer hat keinerlei Beziehungen zur Schweiz, er wird bei einer Verurteilung auch nicht (mehr) mit einem legalen Aufenthaltsstatus in der Schweiz rechnen können. Er gehört im Sinne des dringenden Tatverdachts einer überaus gefährlichen kriminellen Organisation an, die ausserhalb ihres Kerngebiets (Syrien und Irak) und auch in westlichen Ländern über Verbindungen verfügt. Wie die obigen Ausführungen zur Schleusung von IS-Kämpfern zeigen, sind die IS-Leute auch gewillt, fähig und verfügen

über die notwendigen finanziellen Mittel, Mitglieder in verschiedene europäische Länder, von dort auch wieder zurück in die Türkei und nach Syrien oder Irak zu verbringen. Das Beschaffen auch "echter" falscher Papiere stellt sie ebenfalls vor kein grosses Problem (Pag. 10-01-0534; Ziff. 3.1.8.3, 3.3.9.2). Der Beschwerdeführer ist – immer gemäss dem Tatverdacht – ein anerkanntes und geschätztes IS-Mitglied und kann so mit Unterstützung für eine Flucht rechnen. Er hat im Falle einer Verurteilung mit einer längeren, unbedingten Freiheitsstrafe zu rechnen (siehe dazu unten Erwägung 7). Dass er sich zurzeit nur im Rollstuhl fortbewegen kann, würde eine Flucht zwar erschweren, jedoch in Anbetracht des Umstands, dass er wohl mit Helfern rechnen kann, nicht verhindern. So verfügt er zu verschiedenen Freunden in Österreich, Deutschland sowie Grossbritannien gute Kontakte (Aussage B., BKP-Bericht 28.11.2014, Pag. 10-01-0205). Unter diesen Umständen ist Fluchtgefahr zu bejahen. Ersatzmassnahmen kommen schon allein wegen der fortbestehenden Kollusionsgefahr nicht in Frage. Sie würden überdies eine Fluchtmöglichkeit nicht

- 13 -

wesentlich beeinträchtigen. Dies gilt namentlich für das Electronic Monitoring, welches im Wesentlichen nur die Tatsache des sich Absetzens des Flüchtlings aufzeigt, ohne die Flucht selbst zu verhindern.

E. 7

Der Beschwerdeführer bestreitet schliesslich die Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft. Die Vorinstanz erachtet eine Haft von weiteren sechs Monaten als verhältnismässig. Sie begründet dies im Wesentlichen mit der zu erwartenden Strafe, welche vor allem dem Wesen der kriminellen Organisation Rechnung tragen werde. Der Beschwerdeführer relativiert dies mit dem Hinweis, selbst bei einer Verurteilung komme die bisherige Untersuchungshaft von rund zwölf Monaten bereits in die Nähe der zu erwartenden Strafe.

E. 7.1

Untersuchungshaft muss verhältnismässig sein. Das bedeutet einerseits, dass die Strafverfolgungsbehörde die Untersuchung beförderlich vorantreiben muss, um den die Aufrechterhaltung der Haft rechtfertigenden dringenden Tatverdacht weiter zu verdichten und allfällige Kollusionsgefahr zu beseitigen. Andererseits soll die Haftdauer nicht in grosse zeitliche Nähe zur mutmasslichen Strafe gelangen.

E. 7.2

Der obere Strafrahmen von Art. 260ter StGB beträgt fünf Jahre Freiheitsstrafe. Aufgrund der Rechtsprechung der Strafkammer sowohl in der Beteiligungswie auch in der Unterstützungsvariante von Art. 260ter Ziff. 1 StGB durch eine Vielzahl von Einzelhandlungen, ist davon auszugehen, dass – sofern sich die Handlungen auf die gleiche kriminelle Organisation beziehen (was hier der Fall ist) – der Tatbestand der kriminellen Organisation nur einmal und nicht mehrfach erfüllt ist (Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2013.39 vom 2. Mai 2014 und Berichtigung vom 22. Juli 2014, E. 1.2.7). Ob sich dieser Strafrahmen durch Hinzutreten weiterer Delikte noch erhöht (z. B. Art. 252 StGB), braucht hier nicht näher geklärt zu werden. Es ist auch nicht Aufgabe der Beschwerdekammer, die Strafzumessungen gegenüber den Verurteilten jenes Falles mit derjenigen gegenüber dem Beschwerdeführer für den Fall einer

Verurteilung näher zu vergleichen. Den- noch ist vorliegend wohl mit einer Strafe im oberen Bereich des Strafrah- mens zu rechnen. Mit der Vorinstanz ist nämlich einig zu gehen, dass das Wesen der kriminellen Organisation bei der Strafzumessung eine bedeutende Rolle spielt. Beim IS handelt es sich um eine der zurzeit gefährlichsten kriminellen Organisationen überhaupt, welche sich in ihren Handlungen zu- dem durch grosse Grausamkeit auszeichnet. Bei der Tatbestandsvariante "Beteiligung" spielt weiter eine Rolle, wie intensiv und wie lange schon der

- 14 -

Betroffene mit der Organisation verbunden ist. Dabei wird nebst der Lang- jährigkeit seiner Beziehung zum IS auch seine ungebrochene, vollständige Identifikation mit dieser Organisation, ihren Zielen und Methoden zu gewich- ten sein. Aber auch seine Haltung gegenüber dem Gastland, welches ihm medizinische Hilfe ange-deihen lässt und ihm mittels Sozialhilfe eine ange- messene Lebensführung ermöglicht, wirkt nicht zu seinen Gunsten (so z.B. Ziff. 3.2.10.9 bezüglich [christlicher] Schweizer: "Ja, bei Gott. Sie sind zum Enthaupten nicht für Missionieren." und weitere Passagen). Damit er- scheint eine Verlängerung der Untersuchungshaft bis 20. September 2015 ohne weiteres verhältnismässig. Eine Verletzung des Beschleunigungsge- bots ist ebenfalls nicht zu erkennen. In Anbetracht des Aussageverhaltens des Beschwerdeführers und seiner Mitbeschuldigten, der sehr umfangrei- chen Auswertungs- und Übersetzungsarbeiten und der Rechtshilfeersuchen in verschiedene Länder kann nicht von einer ungenügenden Beförderlichkeit in der Untersuchungsführung gesprochen werden.

E. 8

Die Untersuchungshaft ist aufgrund des oben Ausgeführten wegen dringen- dem Tatverdacht, fortbestehender Kollusions- und Fluchtgefahr sowie ge- bener Verhältnismässigkeit zu bestätigen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichts- kosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die reduzierte Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 425 StPO; Art 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. Au- gust 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstraf- verfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

E. 10.1

Der Beschwerdeführer hat ein Gesuch um amtliche Verteidigung im Be- schwerdeverfahren gestellt. Auch wenn die amtliche Verteidigung im Straf- verfahren bereits erteilt worden ist, muss diese für das Beschwerdeverfahren separat beantragt und durch die Beschwerdekammer gewährt werden (BGE 137 IV 215 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012, E. 2.3.2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.124 vom 22. Januar 2013, E. 7.1). Gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO (anwendbar im Beschwerdeverfahren durch Verweis in Art. 379 StPO) ist die amtliche Ver- teidigung anzuordnen, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforder- lichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen ge- boten ist. Zusätzlich wird für die Gewährung der amtlichen Verteidigung im

- 15 -

Beschwerdeverfahren verlangt, dass die Beschwerde nicht aussichtslos sein darf (Urteile des Bundesgerichts 1B_732/2011 vom 19. Januar 2012, E. 7.2; 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012, E. 2.3.2).

E. 10.2

Vorliegend ist das Erfordernis der Interessenwahrung durch einen Verteidiger in Anbetracht des schwerwiegenden Tatvorwurfs ohne weiteres gegeben. Ebenfalls erweist sich aufgrund der notwendig gewordenen vertieften Prüfung des dringenden Tatverdachts im Haftbeschwerdeverfahren die Beschwerde als nicht von vornherein gänzlich aussichtslos. Die Bedürftigkeit ist erstellt. Der Beschwerdeführer befindet sich nunmehr seit mehr als einem Jahr in Untersuchungshaft und verfügt über keine erkennbaren legalen oder illegalen Einkünfte oder Vermögenswerte.

E. 10.3

Entsprechend ist Rechtsanwalt Remo Gilomen für den Beschwerdeführer und das Beschwerdeverfahren als amtlicher Verteidiger einzusetzen. Eine Honorarnote ist mit der Replik nicht eingereicht worden, weshalb das Honorar nach Ermessen auf Fr. 2'000.-- (inkl. MwSt.) festzusetzen ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 BStKR).

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.